Departement Finanzen

#### Kantonale Steuerverwaltung

Gutenberg-Zentrum 9102 Herisau 2 Tel. 071 353 62 90 Fax 071 353 63 11 Steuerverwaltung@ar.ch www.ar.ch

# Merkblatt Kinderabzug

vom 25. September 2025

gültig ab Steuerperiode 2020

#### 1. Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Kinderabzuges sind kumulativ:

- a) Kindesverhältnis zum Kind und zivilrechtliche Unterhaltspflicht
- b) Das Kind ist minderjährig oder es befindet sich in einer Erstausbildung (max. 26. Altersjahr)
- c) Bestreitung des hauptsächlichen Unterhalts des Kindes durch die steuerpflichtige Person
- d) keine Beanspruchung eines Abzugs für geleistete Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 lit. c StG

### 2. Höhe des Kinderabzuges

Die Höhe des Kinderabzugs beträgt:

•	Fr. 5'000	für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person bis zur Vollendung des 4. Altersjahrs;
•	Fr. 7'000	für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person nach Vollendung des 4. Altersjahrs bis zur Vollendung des 15. Altersjahrs und
•	Fr. 11'000	für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person nach Vollendung des 15. Altersjahrs bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahrs.

## 3. Häufige Fragen

#### Hauptsächliche Übernahme der Unterhaltskosten bei volljährigen Kindern

Übersteigt das Total der Einkünfte (Ziffer 168 sowie allfällige vereinfachte abgerechnete Bruttolöhne, Ziffer 290 der Steuererklärung) des Kindes gemäss seiner Steuererklärung den Betrag von Fr. 18'000 oder beträgt das Reinvermögen mehr als Fr. 250'000 ist der Kinderabzug nicht mehr zulässig. Im Betrag von Fr. 18'000 ist ein Betrag von Fr. 6'000 pro Jahr enthalten, welcher dem Kind frei zur Verfügung steht. Es wird in diesem Fall angenommen, dass das Kind für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommt.

Bei unterjährigen Ausbildungsbeginn ist auf das Einkommen des Kindes während den Monaten ab Eintritt in den Ausbildungsabschnitt abzustellen.

### Die massgebenden Verhältnisse und das Stichtagsprinzip

Da es sich beim Kinderabzug um einen Sozialabzug handelt, gilt das Stichtagsprinzip. Die massgebenden Verhältnisse für den Sozialabzug müssen am Ende der Steuerperiode, am Stichtag, vorliegen. Die Dauer, für



welche die Voraussetzungen zum Kinderabzug während der Steuerperiode erfüllt waren, ist daher nicht entscheidend.

### Ausbildungskosten Kinder

Die den Eltern für Ihre Kinder anfallenden Lebenshaltungskosten, inklusive der Aufwendungen für die Ausbildung, sind pauschal und abschliessend im Kinderabzug berücksichtigt.

Somit können weder Schulgelder noch andere Ausbildungskosten der Kinder vom Einkommen abgezogen werden.